



EUROPA

Abfalltransporte

Neue EU-Abfallverbringungsverordnung im Finale

Nach rund 2-jähriger Bearbeitung haben die Verhandler:innen des Rates und des Europäischen Parlaments im November 2023 die vorläufige politische Einigung über die Aktualisierung der Vorschriften für die Verbringung von Abfällen erzielt.

Prozedere bald fertig

Die politische Einigung muss noch vom EU-Rat und dem Plenum des Parlaments bestätigt werden. Diese Bestätigung wird voraussichtlich noch im Q1 2024 und die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt vor dem Sommer 2024 erfolgen. Damit wird die Verordnung nach einer 2-jährigen Übergangsfrist Mitte 2026 größtenteils zur Anwendung kommen und die derzeit gültige EU-Abfallverbringungsverordnung (EG 1013/2006) ersetzen.

Intention der neuen VO

Die Überarbeitung der Verordnung zielt darauf ab, die Verbringungsverfahren vor dem Hintergrund der Ziele der Kreislaufwirtschaft zu aktualisieren, die Verbringung problematischer Abfälle in Länder außerhalb der EU zu reduzieren und die Durchsetzung sowie das Datenmanagement zu verbessern. Dazu werden neue bzw. überarbeitete Verfahren und Kontrollregelungen festgelegt, um die Nutzung von Abfällen in einer Kreislaufwirtschaft innerhalb der EU zu fördern und um sicherzustellen, dass die internationale Verbringung von Abfällen keine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Empfängerland darstellt.

Geltungsbereich und neue Ziele der Verordnung

Die Überarbeitung erfasst wie bisher die Verbringung von Abfällen innerhalb der EU, die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen aus und in Drittstaaten sowie die Abfallverbringung durch die EU in oder aus Drittstaaten. Neu in die Verordnung aufgenommen wurden die Ziele Klimaneutralität, Verwirklichung der Kreislaufwirtschaft sowie das Null-Schadstoff-Ziel.

Mehr Bürokratie bei Verbringungen innerhalb der EU

Die Verbringung aller zur Beseitigung bestimmten Abfälle innerhalb der EU ist verboten, es sei denn, es wurde nach den strengen Bedingungen des Verfahrens der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung die Genehmigung erteilt. Darüber hinaus wird die Verbringung zur Beseitigung nur dann erlaubt sein, wenn die Abfälle nicht verwertet werden können und im Inland keine Anlage zur Beseitigung vorhanden ist (Artikel 11). Die Verbringung von grün gelisteten Abfällen zur Verwertung innerhalb der EU wird auch weiterhin nach dem weniger strikten Verfahren (Artikel 18) gestattet sein. Jedoch wurden mit der Überarbeitung neue Verpflichtungen und Fristen eingeführt, die aus Sicht des Gesetzgebers die Kontrolle und Transparenz verbessern sollen, aber für die Unternehmen ein mehr an Bürokratie bedeuten wird. Neu aufgenommen wurde eine Ausnahme für die Verbringung von Abfällen, die ausdrücklich zur Laboranalyse oder für Experimente bestimmt sind, sofern diese Abfallmenge nicht mehr als 250 kg beträgt. Diese Verbringungen unterliegen auch den Bestimmungen des Artikel 18. Im Bedarfsfall kann von der Behörde auch eine höhere Menge gestattet werden.

Vorschriften für die Ausfuhr von nicht gefährlichen Abfällen in Nicht-OECD-Länder werden verschärft

Zukünftig ist die EU-Ausfuhr bestimmter nicht gefährlicher Abfälle und Gemische zur Verwertung (d.h. zur Verwendung für andere Zwecke) nur in solche Nicht-OECD-Länder erlaubt, die ihre Zustimmung erteilen und die Kriterien für eine umweltverträgliche Behandlung dieser Abfälle erfüllen, einschließlich der Einhaltung

internationaler Übereinkommen über Arbeits- und Arbeitnehmerrechte. Die Kommission wird dafür eine Liste solcher Empfängerländer erstellen, die mindestens alle zwei Jahre aktualisiert wird.

Verbot der Ausfuhr nicht gefährlicher Kunststoffabfälle (B3011) in Nicht-OECD-Staaten

Der Export von nicht gefährlichen Kunststoffabfällen (B3011) soll zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten der geänderten Verordnung (voraussichtlich Ende 2026) verboten werden. Die Überarbeitung sieht aber die Möglichkeit vor, dass frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten (Mitte 2029) der Verordnung, Nicht-OECD-Staaten einen Antrag an die EU-Kommission stellen können, in dem sie sich bereit erklären, diese Altkunststoffe einzuführen und entsprechend zu behandeln. Mit dem Antrag müssen hohe Standards bei der Abfallbewirtschaftung im Bestimmungsland nachgewiesen werden. Das Exportverbot für das betreffende Land kann nach positiver Bewertung des Antrages durch die Kommission mittels delegiertem Rechtsakt aufgehoben werden.

Export von Kunststoffabfällen in OECD-Länder unterliegt strengeren Regeln

Die Ausfuhr von Kunststoffabfällen in OECD-Länder wird zukünftig (Mitte 2026) strengeren Bedingungen unterliegen, einschließlich der Verpflichtung zur Anwendung des Verfahrens der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung. Zusätzlich wird die Kommission verpflichtet, die Exporte in OECD-Staaten zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Abfälle im Bestimmungsland umweltgerecht verwertet werden und sich die Lieferungen nicht signifikant auf Umwelt und menschliche Gesundheit auswirken.

Verpflichtendes Audit für Verwertungsanlagen außerhalb der EU

Die Einigung sieht für alle Verbringungen zur Verwertung aus der EU vor, dass die Verwertungsanlage im Empfängerland einem Audit unterzogen wurde. Diese Audits müssen alle zwei Jahre von unabhängigen Dritten durchgeführt werden und sicherstellen, dass die Anlage Abfälle auf umweltverträgliche Weise behandelt. Zur Erleichterung der Verbringungen in Länder außerhalb der EU soll die EU-Kommission ein Register, in dem die auditierten Anlagen aufscheinen, einrichten. Die Verpflichtung wird drei Jahre nach Inkrafttreten, etwa Mitte 2027, schlagend.

Besseres Datenmanagement und bessere Kooperation beim Vollzug

Die Einigung sieht vor, dass zwei Jahre nach Inkrafttreten (Mitte 2026) der Austausch von Informationen und Daten über die Verbringung von Abfällen in der EU über eine zentrale elektronische Schnittstelle digitalisiert wird, um

die Berichterstattung und Transparenz zu verbessern. Zusätzlich soll eine Durchsetzungsgruppe ins Leben gerufen werden, die die Zusammenarbeit zwischen den EU-Ländern zur Verhinderung und Aufdeckung illegaler Verbringungen verbessern soll. Die Mitgliedstaaten werden außerdem verpflichtet, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die Abfallverbringungsverordnung festzulegen. Zusätzlich wird die EU-Kommission zukünftig, in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden, Inspektionen durchführen können, wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass illegale Abfallverbringungen stattfinden. ●

WKÖ-Bewertung: Zielerreichung bleibt abzuwarten

Ob all diese Ziele mit dem nun finalen Ergebnis erreicht werden, ist in einigen Bereichen mehr als zu hinterfragen. Die europäische Kreislaufwirtschaft besteht aus einem Zusammenspiel grenzüberschreitender Prozesse. Nun stellt sich die Frage wie durch strengere Regeln bei der innergemeinschaftlichen Verbringung zur Verwertung die Kreislaufwirtschaft gefördert und nicht erschwert werden soll. Diese strengeren Regeln, die teilweise schon im Kommissionsvorschlag enthalten waren, wurden nun von den Verhandlern bestätigt und einige zusätzliche Verschärfungen eingeführt. Gerade im Hinblick auf die kommenden Kunststoffabfallexportverbote bleibt abzuwarten, ob es genügend Kapazitäten in Europa gibt oder geben wird, um diese Abfälle entsprechend zu verwerten und wie gut eingespielte Recyclingketten darauf reagieren.

Weitere Infos:

- Text zur vorläufigen Einigung über die Abfallverbringungs-Verordnung 7.12.2023 ([Link](#))
- Anhänge zur Abfallverbringungs-Verordnung 7.12.2023 ([Link](#))
- Ursprünglicher EK-Vorschlag 17.11.2021 ([Link](#)).



DI Dr. Thomas Fischer, MA (WKÖ)
thomas.fischer@wko.at